

zeigenaufnahme und der Verfehlungen; -> *kriminalistische Registrierung*: eingeleitete Ermittlungsverfahren; Aussagen von Zeugen und Beschuldigten; Ergebnisse von Spurenauswertungen; eigene Wahrnehmungen der Dienstzweige der DVP; Informationen anderer staatlicher Organe; Kriminalstatistik und operative Arbeitsunterlagen (-> *Vergleichsreihen*, Arbeits- und Übersichtskarten, Spurenvergleichstabellen, Diebesgut- und Verdächtigenliste u. ä.). Grundlage des Erkennens überörtlicher Brennpunkte ist die Auswertung der kriminalistischen Karteien und Sammlungen.

Brennpunktkriterien -> *Brennpunkt der Kriminalität*

brennpunktrelevante Zeit: Zeitabschnitt, der das Entstehen (erste Straftat) und die Ausweitung des Brennpunkts bis zur Ermittlung oder Festnahme/Verhaftung des -> *Brennpunkt Täters* umfaßt.

Für diesen Zeitabschnitt ist zum Zweck der Beweisführung tatbezogen das kriminalistisch relevante Verhalten des Beschuldigten (Verdächtigen) in seiner Arbeits- und Freizeit lückenlos zu ermitteln. Zu untersuchen sind je nach Deliktspezifität z. B. der Aufenthalt des Beschuldigten und seine Beziehungen zu im Brennpunkt enthaltenen (erfaßten) Orten; latente oder nicht aufgeklärte Straftaten an den Aufenthaltsorten, die dem Brennpunkt Täter zugeordnet werden können; die Bestreitung des Lebensunterhalts des Verdächtigen, insbesondere seine Einkünfte im Verhältnis zu den Ausgaben; Örtlichkeiten, die als Verstecke von Beweismitteln dienen können; krankhafte Veränderungen oder sexuelle Abartigkeiten (insbesondere bei Gewaltdelikten).

Brennpunkt Täter: Person, die durch das vorsätzliche Begehen von Serienstraftaten eine besonders grobe Mißachtung gegenüber den gesetzlich geschützten gesellschaftlichen Verhältnissen erkennen läßt. Es handelt sich in der Regel um gefährliche Rechtsverletzer, die ihre Straftaten oft sorgfältig vorbereiten, durchführen und verschleiern. Oft sind es -> *Rückfalltäter*. Die Ermittlung von B. stellt hohe Anforderungen an das politische und spezifisch fachliche Wissen sowie die Einsatzbereitschaft des Kriminalisten.

Brennpunktuntersuchung: Bestandteil der komplexen -> *Brennpunkt-bekämpfung*. Sie hat die Planung der Untersuchung und Organisation der kriminalistischen Operationen zur umfassenden Aufklärung, insbesondere zur Ermittlung des Täters, der Persönlichkeit des Täters, die Suche, Sicherung und Auswertung von -> *Beweismitteln*, die Erforschung der Ursachen und straftatenbegünstigenden Bedingungen sowie die Einleitung verhütender Maßnahmen zur Verhinderung der Ausweitung des Brennpunkts zum Inhalt.

Die Verantwortung für die B. trägt die Kriminalpolizei. Sie wird von befehlsgemäß gebildeten zeitweiligen -> *Einsatzgruppen* realisiert, die zweckmäßigerweise in mehrere Untersuchungsgruppen gegliedert sind. Unter Leitung eines Einsatzgruppenleiters werden die Untersuchungsgruppen - auf der Grundlage des Untersuchungsplans - gleichzeitig in verschiedene Ermittlungsrichtungen geführt. Auf diese Weise werden mehrere kriminalistische -> *Versionen* parallel geprüft und das Informationspotential zur umfassenden Aufklärung vervielfacht. Zum Brennpunkt sind (neben dem Untersuchungsplan) Ermittlungspläne, Einsatzpläne und andere Organisations-